

Mieterwechsel – Ein- und Auszugsanzeigen

Liegenschaftsverwaltungen, Vermieter und Logisgeber (z.B. Au-pairfamilien etc.) sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle **innerhalb von 14 Tagen jeden Ein- und Auszug zu melden**.

Die Meldepflicht Dritter **ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht**.

Elektronische Meldung von Mieterwechsel

Sie können uns Mieterwechsel direkt und ohne mühsames Versenden von Formularen elektronisch über www.drittmeldung.ch mitteilen. Es wird dafür kein Passwort benötigt. Mit diesem neuen eCH-Standard kann die Einwohnerkontrolle Ein-, Um- und Auszüge schneller und effizienter verarbeiten.

Zuständige Abteilung

[Einwohnerkontrolle](#)